

Preisblatt für die Nutzung des Stromnetzes der Städtische Werke Borna Netz GmbH

gültig ab 1. Januar 2010

Zählpunkte mit Leistungsmessung

Preis für Netznutzung	Jahresbenutzungsdauer ≤ 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW/a ²⁾	Arbeitspreis Cent/kWh ²⁾	Leistungspreis €/kW/a ²⁾	Arbeitspreis Cent/kWh ²⁾
■ Entnahme aus Hochspannung (HSP)	-	-	-	-
■ Entnahme aus Umspannung HSP/MSP	-	-	-	-
■ Entnahme aus Mittelspannung (MSP)	0,90	6,48	155,91	0,28
■ Entnahme aus Umspannung MSP/NSP	1,29	7,57	163,22	1,09
■ Entnahme aus Niederspannung (NSP)	1,34	7,54	131,29	2,34
■ Kommunale Abnahmestellen (NSP) ³⁾	1,21	6,78	118,16	2,10

Monatsleistungspreis	Leistungspreis €/kW/Monat ²⁾	Arbeitspreis Cent/kWh ²⁾
■ Entnahme aus Hochspannung (HSP)	-	-
■ Entnahme aus Umspannung HSP/MSP	-	-
■ Entnahme aus Mittelspannung (MSP)	25,99	0,28
■ Entnahme aus Umspannung MSP/NSP	27,20	1,09
■ Entnahme aus Niederspannung (NSP)	21,88	2,34
■ Kommunale Abnahmestellen (NSP) ³⁾	19,69	2,10

Mess-, Ablese- und Abrechnungspreis	Messpreis I Einbau, Betrieb und Wartung €/a ²⁾	Messpreis II Ablesung €/Ablesung ²⁾	Abrechnung €/Abrechnung ²⁾
■ Messung in Hochspannung	-	-	-
■ Messung in Mittelspannung	259,32	30,82	10,24
■ Messung in Niederspannung	155,12	30,82	10,24

Preise für Reserveinanspruchnahme	0...200 h €/kW/a ²⁾	201...400 h €/kW/a ²⁾	401...600 h €/kW/a ²⁾
■ Entnahme in Mittelspannung	45,10	54,12	63,14
■ Entnahme in Niederspannung	84,02	100,82	117,62

Blindstrom	Ct/kVarh ²⁾
Bezug induktiver Blindarbeit bei Leistungsmessung, wenn Blindarbeit 50% der Wirkarbeit HT überschreitet (cos φ < 0,9 induktiv bzw. 0,8 kapazitiv)	0,97

Zählpunkte ohne Leistungsmessung

Preis für Netznutzung	Grundpreis €/a ²⁾	Arbeitspreis Ct/kWh ²⁾
■ Entnahme aus Niederspannung ³⁾		7,71
■ Nachtspeicherheizung		3,00
■ unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen		3,00
■ Kommunale Abnahmestellen (Niederspannung) ³⁾		6,94

Mess-, Ablese- und Abrechnungspreis	Messpreis I	Messpreis II	Abrechnung
	Einbau, Betrieb und Wartung €/a ²⁾	Ablesung €/Ablesung ²⁾	€/Abrechnung ²⁾
■ Eintarifzähler mit Wandler	42,31	8,59	10,24
■ Eintarifzähler ohne Wandler	3,52	8,24	10,24
■ Zweitarifzähler mit Wandler	38,74	8,59	10,24
■ Zweitarifzähler ohne Wandler	7,12	8,59	10,24

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden wird standardmäßig ein Vorgang (Messung/Abrechnung) pro Jahr verrechnet. Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung/Abrechnung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöhen sich die Vorgänge auf 2, 4 bzw. 12.

Mehr- und Mindermengen

Das Entgelt bzw. die Vergütung für Jahresmehr-/mindermengen wird auf der Grundlage monatlicher Marktpreise vom Netzbetreiber ermittelt und auf der Internetseite www.stadtwerke-borna-netz.de veröffentlicht.

Weitere Preisbestandteile

Konzessionsabgabe	Ct/kWh ²⁾
■ Entnahmen > 30 kW und 30.000 kWh	0,11
■ Entnahmen ≤ 30 kW und 30.000 kWh	1,32
■ Schwachlaststrom	0,61
Umlage nach KWK-Gesetz	Ct/kWh ²⁾
■ Abnahmestellen > 100.000 kWh/a für Mengen > 100.000 kWh/a	0,050 ¹⁾
■ Abnahmestellen > 100.000 kWh/a für Mengen > 100.000 kWh/a, sofern Letztverbraucher i. S. d. § 9 VII 3 KWKG (Unternehmen d. Produz. Gewerbes und Stromkosten > 4 % des Umsatzes)	0,025 ¹⁾
■ für die jeweils ersten 100.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,130
Sonderleistungen	jeweils €
Mahnkosten	3,00
Inkasso	28,50
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)	28,50
Wiederherstellung der Anschlussnutzung Normalarbeitszeit	28,50 ²⁾
Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der Normalarbeitszeit	60,00 ²⁾
Sonderablesung auf Wunsch	30,00 ²⁾
monatlicher Mehrpreis für die Bereitstellung des Kommunikationsanschlusses durch den Netzbetreiber zur Fernübertragung der Messdaten pro Zählpunkt	17,93 ²⁾
monatliche manuelle Ablesung eines leistungsgemessenen Zählpunktes bis zur Errichtung eines analogen Telefonnebenstellenanschlusses durch den Anschlussnehmer	56,85 ²⁾

¹⁾ vorläufiger Wert; es gilt der jeweils durch den Verband der Netzbetreiber - VDN - e.V. bundeseinheitlich ermittelte Wert

²⁾ Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer

³⁾ Belieferung von kommunalen Abnahmestellen gemäß § 3 Konzessionsabgabenverordnung